



Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibstörung (nach §33 und §34 BaySchO)

Ich beantrage für

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer PLZ, Ort	
Telefon	

Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreibstörung/ isolierten Lesestörung/ isolierten Rechtschreibstörung.

Angaben zur Anmeldung:

Ausbildungsrichtung	
Jahrgangsstufe an FOS/BOS	

Hinweis: Informationen zu benötigten Unterlagen zur Anmeldung bzw. zu Beginn des Schuljahres finden Sie umseitig.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)

--- Wird von Schulpsychologin ausgefüllt: ---

Checkliste:

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Übersicht gewünschter NA liegt vor
- Anmeldung zur Nachtestung liegt vor
- Testergebnisse sind vollständig (IQ, L, RS)

Vorliegen einer

- L iL iR

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Unterschleißheim

Südliche Ingolstädter Straße 1

85716 Unterschleißheim

Tel.: 089/316056880

Fax: 089/3160568820

E-Mail: sekretariat@fosbos-ush.de



Andrea König

Staatliche Schulpsychologin

Andrea.Koenig@fosbos-ush.de

Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreibstörung

Schön, dass Sie sich für unsere Schule entschieden haben!

Folgende Unterlagen werden für einen erfolgreichen Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz bei Lese-Rechtschreibstörung benötigt:

- ✓ Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz (siehe Vorderseite)
- ✓ Fachärztliche Stellungnahme (z.B. von Kinder- und JugendpsychiaterIn)

oder

Übersicht über Testergebnisse aus schulpsychologischer Testung mit folgenden Testergebnissen:

- Testergebnisse eines IQ-Tests (z.B. HAWIK-IV, WISC, CFT 20-R)
- Testergebnisse eines Lese- und /oder Rechtschreibtests (Testzeitpunkt nach der Grundschule)

Bitte beachten Sie:

- Wurden Sie zuletzt an Ihrer letzten Schule auf LRS getestet, wenden Sie sich bitte umgehend an die dortige Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen und lassen Sie sich die Ergebnisse als Übersicht mitgeben. Bringen Sie diese Testergebnisse bitte bei der Abgabe des Abschlusszeugnisses mit.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme ohne Testergebnisse, auf der lediglich die Art der Lese-Rechtschreibstörung vermerkt ist, oder ein Bescheid der Schulleitung sind nicht ausreichend! Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn aktuelle Testergebnisse geprüft werden können.
- Eine Aussage über die Vollständigkeit der Unterlagen kann ausschließlich durch mich erfolgen. Wenn Sie bei der Anmeldung die Rückmeldung bekommen, dass alle Unterlagen vollständig vorliegen, bezieht sich das ausdrücklich nicht auf die Unterlagen zur Lese-Rechtschreibstörung sondern nur auf die Unterlagen, die zur Anmeldung an der FOS/BOS benötigt werden. Sie erhalten Anfang des neuen Schuljahres eine Rückmeldung von mir.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an mich (andrea.koenig@fosbos-ush.de).

Ich freue mich, Sie bald an unserer Schule begrüßen zu dürfen!

Andrea König

Staatl. Schulpsychologin

Nachteilsausgleich (§33 BaySchO)

Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um Nachteilsausgleich. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BayScho).

Notenschutz (§34 BaySchO)

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlichen Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um Notenschutz. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung ist nur folgende Notenschutz-Maßnahme nach § 34 BayScho möglich: Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung. Bei einem (auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes) gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. §36 Abs.7 BayScho).

Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.